Der Senator für Inneres und Sport



Der Senator für Inneres und Sport Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Stadtamt Bremen Staatsangehörigkeitsbehörde Stresemannstr. 48 28207 Bremen

Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 27576 Bremerhaven

Auskunft erteilt Zimmer

Tel.: 0421/361-Fax: 0421/496-

E-mail:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antworten angeben) 21-3 (110-30-02/3)

Bremen, 20. Februar 2013

Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei optionspflichtigen Personen nach § 29 StAG

Im Optionsverfahren nach § 29 StAG ist eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 29 Abs. 4, 1. Alt.) oder
- bei einer Einbürgerung nach § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre (§ 29 Abs. 4, 2. Alt.).

Die beiden Alternativen stehen selbständig nebeneinander. Die Gründe für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung sind weiter zu fassen als solche, die eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich machen. Der Begriff der Unzumutbarkeit nach § 29 Abs. 4 StAG ist inhaltlich mit dem Begriff in § 12 StAG nicht identisch. Während bei der Einbürgerung der Antragsteller erst die deutsche Staatsangehörigkeit bei Beibehaltung der bestehenden Staatsangehörigkeit zu erwerben beabsichtigt, besitzt die optionspflichtige Person bereits die deutsche Staatsangehörigkeit. So sind neben den Gründen für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 StAG auch Gründe zu berücksichtigen, die die Durchführung eines Verzichts- oder Entlassungsverfahrens für einen bereits deutschen Staatsangehörigen als unzumutbar erscheinen lassen. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit ist demzufolge ein großzügiger Maßstab anzulegen. Auch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 StAG können die Voraussetzungen für eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit abgesenkt werden.

Von einer Unzumutbarkeit im Sinne des § 29 Abs. 4 StAG ist im Regelfall u.a. bereits dann auszugehen, wenn

- die optionspflichtige Person bei den Behörden des ausländischen Staates, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht registriert ist,
- die Einleitung und Durchführung des Entlassungs- oder Verzichtsverfahrens eine Reise in den Herkunftsstaat und die persönliche Vorsprache bei den dortigen zuständigen Behörden verlangt,
- c) der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit von der Ableistung des Militärdienstes oder einem Freikauf abhängig ist,
- d) die zu zahlenden Gebühren für das Entlassungs- oder Verzichtsverfahren den Betrag von € 640,-- übersteigen,
- e) der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit aus von der optionspflichtigen Person nicht zu vertretenden Gründen innerhalb eines Jahres nach Stellung eines Verzichts- oder Entlassungsantrages nicht nachgewiesen werden kann,
- f) die optionspflichtige Person Elternteil eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit ist und hierfür das Sorgerecht besitzt oder
- g) ehemals als Asylberechtigter anerkannt war.

Optionspflichtigen Personen, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert haben, bitte ich zudem vorsorglich die Stellung eines Beibehaltungsantrages zu empfehlen, wenn zweifelhaft ist, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit rechtzeitig vor Vollendung des 23. Lebensjahres herbeigeführt bzw. Zweifel bestehen, ob der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit zu zumutbaren Bedingungen herbeigeführt werden kann.

Sollte der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den eigentlichen Willen der optionspflichtigen Person eintreten, weil dieser sich nicht rechtzeitig um den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit bemüht hat oder keine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wurde, obwohl die Voraussetzungen für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen, bitte ich die Einbürgerung unter Berücksichtigung der für ehemalige deutsche Staatsangehörige bestehenden Erleichterungen unbürokratisch zu vollziehen.

Im Auftrag gez.
Pape-Post